

Vorbemerkungen:

Der Rhein-Sieg-Kreis ist mittelbar über die Kreisholding Rhein-Sieg GmbH mit 12,5% sowie über die SSB GmbH an der Regionalverkehr Köln GmbH (RVK) beteiligt.

Die RVK führt die Busverkehre im Gebiet der Aufgabenträger Stadt Köln, Stadt Bonn, Kreis Euskirchen, Rhein-Erft-Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis, Rhein-Sieg-Kreis (linksrheinisch) und Oberbergischer Kreis durch.

Des Weiteren ist die RVK derzeit durch die Stadtbusgesellschaften Stadtwerke Hürth AöR, Stadtverkehrsgesellschaft Euskirchen GmbH, Stadtwerke Brühl GmbH und Stadtwerke Wesseling GmbH mit der Erbringung von Fahrdienstleistungen beauftragt. Die Beteiligten haben allseits ein grundsätzliches Interesse daran, diese Fahrleistungen auch zukünftig zu erbringen. Die Städte Hürth, Euskirchen, Brühl und Wesseling (im Folgenden: Stadtbusstädte) sind hierbei Aufgabenträger im Sinne des ÖPNVG.

Voraussetzung für die Erbringung der Fahrleistungen auch in der Zukunft ist aufgrund des geltenden Rechtsrahmens (insbesondere zur Herstellung der sog. Inhousefähigkeit), dass die Stadtbusstädte bzw. die von ihnen als Eigentümer kontrollierten Stadtbusgesellschaften Gesellschafter der RVK werden.

Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat hierzu bereits am 29.06.2016 einen entsprechenden Beschluss gefasst, aufgrund dessen der Teilung des von der SSB GmbH gehaltenen Geschäftsanteils in Höhe von 12,5% an der RVK in fünf Anteile sowie der Veräußerung an die Stadtbusstädte zugestimmt wird. Die entsprechende Anzeige bei der Bezirksregierung ist bereits erfolgt, von dort bestehen keine Bedenken.

Erläuterungen:

Die SSB GmbH (SSB) hat zwischenzeitlich den vier Stadtbusgesellschaften jeweils 2,5% Anteile an der RVK zum Kauf angeboten. Die Teilung des Geschäftsanteils der SSB GmbH von 12,5% an der RVK in fünf Teile à 2,5% ist bereits erfolgt.

Darüber hinaus erfordert der Eintritt der Stadtbusgesellschaften in den Gesellschafterkreis der RVK Änderungen am Gesellschaftsvertrag der RVK. Dies liegt zum Teil an der Vermehrung der Gesellschafteranzahl und der Änderung der Gesellschafterstruktur (bisher unmittelbar oder mittelbar Kreise und kreisfreie Städte, künftig auch kreisangehörige Städte als unmittelbare Eigentümer der RVK). Darüber hinaus werden Änderungen vorgeschlagen, die die Direktvergabefähigkeit der RVK insbesondere im Hinblick auf die Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle und die Umsetzung der beihilferechtlich erforderlichen Trennungsrechnung im Hinblick auf die Ergebnisverteilung unter den Gesellschaftern noch deutlicher hervorheben sollen.

Für die vorhandenen Gesellschafter der RVK ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen durch die Gesellschaftsvertragsänderungen. Weiterhin gilt wie bisher, dass die Gesellschafter die Ergebnisse aus den von ihnen an die RVK erteilten Aufträgen tragen.

Der Änderungsbedarf im Hinblick auf die Erfüllung der Kriterien des EU-Beihilferechts und des Vergaberechts ist ergänzt worden um weitere Punkte in Bezug auf landesgesetzliche Vorgaben

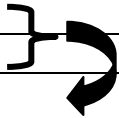
und die Verfügung über die Gesellschaftsanteile. Darüber hinaus wurden textliche Anpassungen vorgenommen. Die Änderungen (gegenüber dem Gesellschaftsvertrag der RVK basierend auf der am 21. August 2015 beschlossenen Fassung, zu der noch die Zustimmung der Rhein-Erft-Verkehrsgesellschaft mbH aussteht, die aber in Kürze erwartet wird) sind in der als **Anhang** beigefügten Synopse dargestellt. Zur besseren Kenntlichmachung sind die aus der Satzung gestrichenen Passagen durchgestrichen, neu eingefügte oder neu formulierte Passagen sind unterstrichen dargestellt.

Zu den Änderungen im Einzelnen:

Neuregelungen zur Zusammensetzung des Aufsichtsrates

Zur Anpassung des Gesellschaftsvertrages im Falle eines Eintritts einer Stadtbusgesellschaft in den Gesellschafterkreis ist es erforderlich, den § 13 Abs. 1, welcher die Zusammensetzung des Aufsichtsrates regelt, zu ändern. Den neuen Gesellschaftern soll durch eine Änderung die Benennung von Aufsichtsratsmitgliedern ermöglicht werden.

Der Aufsichtsrat der RVK besteht jetzt und auch zukünftig aus 12 Personen, allerdings soll im Hinblick auf die neuen Gesellschafter die Besetzung angepasst werden:

	status quo	zukünftig
ArbeitnehmervertreterInnen	4	4
Kreisholding Rhein-Sieg GmbH	1	1
Stadtwerke Bonn Verkehrs GmbH (SWBV)	1	1
Rheinisch-Bergischer Kreis	1	1
Kreis Euskirchen	1	1
Rhein Erft Verkehrsgesellschaft mbH	1	1
Kölner Verkehrsbetriebe AG (KVB)	1	1
Oberbergischer Kreis	1	} 
SSB GmbH	1	
Gesellschafter mit < 12,5%, aber bereits am 01.05.2017 Gesellschafter (= Oberbergischer Kreis und SSB GmbH) <u>gemeinschaftlich</u>		1
Gesellschafter mit < 12,5%, zum Zeitpunkt n.n. Gesellschafter (Stadtbusstädte) <u>gemeinschaftlich</u>		1

Die Gesellschaftsvertragsänderung soll endgültig im August/September 2017 durch die Gesellschafterversammlung der RVK beschlossen werden.

Die Gesellschafterversammlung der SSB GmbH hat hierzu in ihrer Sitzung am 19.06.2017 bereits einen Beschluss unter dem Vorbehalt der Zustimmung der kommunalen Gremien gefasst. In der Kreisholding Rhein-Sieg GmbH ist durch den dort stimmberechtigten Vertreter (Herrn Landrat Schuster) noch ein entsprechender Beschluss zu fassen.

Weitere Änderungen

Die weiteren Änderungen betreffen folgendes:

- **§ 3 Absatz 1**

Die Änderung des Gegenstandes der Gesellschaft (§ 3) dient als sogenannte Reziprozitätsklausel dazu, zu verdeutlichen, dass die RVK sich auf das Geschäft mit ihren Gesellschaftern konzentriert unter Einhaltung der vergaberechtlichen und beihilferechtlichen Regelungen.

- **§ 6 Absatz 1**

Eine Verschärfung der Regelung des § 6 Abs. 1, in der die Abtretung eines Geschäftsanteils zukünftig nicht nur die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ sämtlicher anderer Gesellschafter nach Stimmanteilen erfordert, sondern darüber hinaus vorsieht, dass diese auch zugleich $\frac{2}{3}$ sämtlicher anderer Gesellschafter nach Köpfen repräsentieren müssen. Dies bedeutet bei zukünftig 12 Gesellschaftern – sechs mit 12,5% und künftig sechs mit je 2,5% (10% Anteile hält die RVK selbst), dass aufgrund der notwendigen „Kopfzahl“ von $\frac{2}{3}$ die Zustimmung von acht Gesellschaftern erforderlich sein kann, obwohl bereits sechs Gesellschafter eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Stimmen inne hätten. Aus Sicht des „großen“ Gesellschafters Kreisholding (12,5%-Anteil) handelt es sich somit um eine Verschärfung des Quorums.

- **§ 6 Absatz 3 Satz 4**

Der bisherige § 6 Abs. 3 Satz 4, welcher vorsah, dass in dem Fall, in dem mehr als drei Gesellschafter von dem Übertragungsrecht nach § 6 Absatz 3 Gebrauch machen, die Gesellschaft aufzulösen, wenn einer der verbleibenden Gesellschafter dies verlangt, ist angesichts der gestiegenen Gesellschafteranzahl, deren Geschäftsanteile nicht alle gleich groß sind, in der bisherigen Form nicht mehr zweckmäßig. Die Regelung war deshalb anzupassen.

- **§ 11 Absatz 3 und § 16 Absatz 1 Satz 2**

Klarstellung der Weisungsgebundenheit der Geschäftsführer (§ 11 Abs. 4 neu und § 16 Abs. 1 Satz 2).

- **§ 12 Absatz 1**

Klarstellende Ergänzung des § 12 Abs. 1 um bereits vollzogene Gesellschafterbeschlüsse, auch wenn diese nicht zwingend aufgrund § 16 Absatz 3 zu beschließen sind.

- **§ 13 Absatz 3, Absatz 5 und 7**

Die Änderungen dienen der Klarstellung, darüber hinaus Regelung (Absatz 5), dass die Gesellschafter, denen ein Aufsichtsratsmandat gemeinsam zusteht, die Entsendung nur gemeinschaftlich vornehmen können. In Absatz 7 Aufnahme des in der GO NRW verankerten Weisungsrechtes sowie entsprechender Berichtspflichten.

- **§ 16 Absatz 2**

Erhöhung des Quorums zur Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung von $\frac{2}{3}$ auf $\frac{3}{4}$ des Stammkapitals.

- **§ 16 Absatz 3 lit. I)**

In § 16 Abs. 1 Satz 3 Buchstabe I) Ergänzung der Beschlussbefugnis der Gesellschafterversammlung um die „Vorgaben zur Aufstellung“ der Ausführungsrichtlinien nach § 19 Abs. 5. Dies bedeutet keine maßgebliche Änderung, da die Ausführungsrichtlinien abschließend ohnehin von der Gesellschafterversammlung zu beschließen sind.

- **§ 16 Absatz 3 Satz 2**

Streichung der Befugnis des AR-Vorsitzenden zu Eilentscheidungen in Bezug auf Gesellschafterversammlungen einer Beteiligungsgesellschaft.

- **§ 17 Absatz 1a**

Einführung einer neuen Beschlussmehrheitsklausel in § 17 Abs. 1 a erster Satz (nunmehr $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen und $\frac{2}{3}$ der Gesellschafter nach Köpfen). Dies bedeutet wie im § 6 Abs. 1 im Sinne eines Schutzes der „kleinen“ Gesellschafter mit 2,5%-Anteil eine Verschärfung des erforderlichen Quorums. Darüber hinaus erfolgte eine Modifizierung der Formulierung des § 17 Abs. 1a (ohne inhaltliche Änderung) hinsichtlich der stimmberechtigten Gesellschafter im Falle einer Beschlussfassung über einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag.

- **§ 19 Absatz 1**

In § 19 soll der Absatz 1 in der Gestalt so neu gefasst werden, dass die Abgrenzung der Verkehre der Kreise und der in den jeweiligen Kreisen befindlichen Stadtbusstadt gelingt. Hierzu soll die vorgeschlagene Formulierung dienen, die vorsieht, dass die Ergebnisse von durchgeführten Verkehren, welche als aus dem Kreisgebiet einbrechende Verkehre auf dem Gebiet der kreisangehörigen Aufgabenträger und solche, die als ausbrechende Linien aus dem Gebiet eines kreisangehörigen Aufgabenträgers in ein Kreisgebiet erfolgen, dem Aufgabenträger zugeordnet werden, der die Verkehre veranlasst hat.

- **§ 19 Absatz 3a**

Änderung des § 19 Absatz 3a mit nochmals verdeutlichter Freistellung der übrigen Gesellschafter.

- **§ 19 Absatz 5**

Einführung einer Überprüfungsklausel für die Ausführungsrichtlinien alle 3 Jahre.

- **§ 19 Absatz 8**

Ergänzung der Vorlagepflicht zur auf die Gebietskörperschaften bezogenen Ergebnisrechnung (§ 19 Abs. 8).

- **§ 21 Absatz 4**

Ergänzung der Vorlagepflicht des Prüferergebnisses zur gebietskörperschaftsbezogenen Rechnung. Die Vorlage eines Berichtes über die gebietskörperschaftsbezogene Abrechnung ist bereits seit Jahren gängige Übung.

- **§ 23**

In § 23 Anpassung an das Landesgleichstellungsgesetz mit Verweis auf die jeweils gültige Fassung.

Gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m § 115 Abs. 1 S. 1 lit. a) GO NRW sind Entscheidungen der Gemeinde über wesentliche Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Kommunalaufsicht anzuzeigen. Es ist insoweit ein Kreistagsbeschluss erforderlich.

Für den Fall sich ggf. noch ergebender Änderungen, insbesondere auch seitens der Kommunalaufsicht oder des beurkundenden Notars, sollte bereits jetzt die Zustimmung erklärt werden, soweit es sich um Änderungen handelt, die den Rhein-Sieg-Kreis bzw. die Kreisholding Rhein-Sieg GmbH bzw. der SSB GmbH als Gesellschafterin nicht benachteiligen.

Über das Beratungsergebnis im Zuge der Sitzung des Finanzausschusses am 28.06.2017 und des Kreisausschusses am 03.07.2017 wird mündlich berichtet.

(Landrat)

Anhang:

Synopse Satzungsänderung